

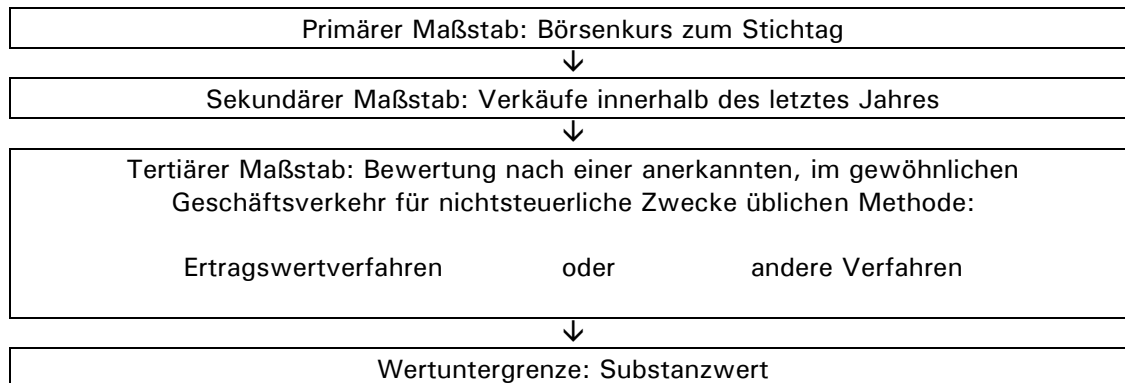
Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Maßgeblicher Bewertungsmaßstab für erbschaft- oder schenkungsteuerliche Anlässe ist der gemeine Wert des übertragenen Unternehmensvermögens. Für die Bewertung von nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen enthält das Bewertungsgesetz (BewG) das vereinfachte Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) als ein mögliches Bewertungsverfahren.

1. Bewertungshierarchie gemäß § 11 BewG

Die Grundregel für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist in § 11 BewG festgehalten, der eine Hierarchie der Bewertungsmethoden festreibt. Primärer Maßstab für die Bewertung ist danach bei börsennotierten Kapitalgesellschaften der niedrigste Börsenkurs am Stichtag. Liegen diese Daten nicht vor (insbesondere wenn es sich um nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften handelt), soll der gemeine Wert aus dem Kaufpreis bei Transaktionen abgeleitet werden, die weniger als ein Jahr vor dem Stichtag unter fremden Dritten stattgefunden haben. Erst wenn auch keine Verkäufe innerhalb des letzten Jahres vorliegen, ist der gemeine Wert nach den „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methoden“ zu ermitteln. Wertuntergrenze ist der sogenannte Substanzwert (Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter abzüglich der Schulden).



2. Übliche Bewertungsmethoden

Zu den „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methoden“ gehören insbesondere Ertragswertverfahren, wie das des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) sowie – soweit branchenüblich – Bewertungsverfahren mit Hilfe von Multiplikatoren, das heißt Vervielfältiger, die auf eine bestimmte Bezugsgröße angewandt werden (zum Beispiel Umsatz- und Ergebnis-Multiplikatoren). Einen Einblick in die Bandbreite geben die vom Finance-Magazin monatlich veröffentlichten Multiplikatoren (<http://www.finance-magazin.de/research/multiples/>).

Das Bewertungsgesetz schreibt keine bestimmte Methode vor, enthält aber in seinen §§ 199 bis 203 das bereits angesprochene vereinfachte Ertragswertverfahren.

3. Das vereinfachte Ertragswertverfahren im Einzelnen

3.1. Anwendungsvoraussetzungen (§ 199 BewG)

Liegen für die Anteile an Kapitalgesellschaften oder das Betriebsvermögen, für die/das eine Bewertung vorgenommen werden soll, keine Börsenkurse vor und existieren auch keine Werte aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres vor dem Stichtag, ist das vereinfachte Ertragswertverfahren grundsätzlich anwendbar. Es ist eines der vom Bewertungsgesetz anerkannten Verfahren zur Ermittlung des gemeinen Werts. Führt das vereinfachte Ertragswertverfahren allerdings zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen, kann es zur Bewertung nicht verwendet werden. Offensichtlich unzutreffende Ergebnisse liegen zum Beispiel dann vor, wenn sich im Rahmen einer Erbaueinandersetzung oder durch Verkäufe nach dem Bewertungsstichtag Erkenntnisse über den Wert des Unternehmens ableiten lassen.

3.2. Vereinfachtes Ertragswertverfahren (§ 200 BewG)

Das vereinfachte Ertragswertverfahren basiert auf einer Kapitalisierung des Jahresertrags sowie der (gesonderten) Berücksichtigung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens und weiteren Vermögens.

Zur Ermittlung des Ertragswerts ist der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag (vgl. Ziffer 3.3) mit dem in § 203 BewG festgelegten Kapitalisierungsfaktor von 13,75 zu multiplizieren. Dieses Verfahren ist rechtsformneutral, das heißt unabhängig davon anzuwenden, ob es sich um ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft handelt.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen sind Wirtschaftsgüter und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schulden, die aus dem Betriebsvermögen des zu bewertenden Unternehmens herausgelöst werden können, ohne dass die eigentliche Unternehmenstätigkeit beeinträchtigt wird. Es ist zusätzlich zum Ertragswert gesondert zu erfassen und mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Sind im betriebsnotwendigen Vermögen des zu bewertenden Unternehmens Beteiligungen an anderen Gesellschaften enthalten, so werden diese zusätzlich zum Ertragswert gesondert mit einem eigenständig zu ermittelnden gemeinen Wert angesetzt.

Ebenfalls mit einem eigenständig zu ermittelnden gemeinen Wert zusätzlich zum Ertragswert werden die sogenannten kurzfristig eingelegten Wirtschaftsgüter angesetzt. Hierbei handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurden, abzüglich der damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden.

3.3. Ermittlung des Jahresertrags und Betriebsergebnis (§§ 201 f. BewG)

Der voraussichtlich zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag wird aus den in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Betriebsergebnissen (§ 202 BewG) abgeleitet, ohne dass zukünftige Planbilanzen erstellt werden. Regelmäßig ist dabei von den Ergebnissen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre auszugehen.

Das Ergebnis des laufenden Jahres kann ebenfalls herangezogen werden, wenn dieses für die Herleitung der Zukunftswerte von Bedeutung ist. Die einzelnen Jahre werden gleich gewichtet. Die Summe der Betriebsergebnisse ist durch drei zu dividieren. Dieser Durchschnittswert stellt den maßgeblichen Jahresertrag dar.

Bei Neugründung und Änderungen im Unternehmenscharakter (zum Beispiel Umstellung eines reinen Handelsunternehmens auf die Produktion von Waren) sind kürzere Zeiträume möglich. Wurde das Unternehmen innerhalb des Dreijahreszeitraums nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt, so ist auf die Ergebnisse der Rechtsvorgänger abzustellen. Dabei sind etwaige rechtsformspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren orientiert sich ausschließlich an Vergangenheitswerten. Künftig abzusehende Umsatz- und Gewinneinbrüche werden in diesem Verfahren nicht berücksichtigt. Sind solche Entwicklungen abzusehen, empfiehlt es sich, ein anderes anerkanntes Bewertungsverfahren zu wählen.

Zur Ermittlung des Betriebsergebnisses ist von dem Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes, das heißt im Falle der Bilanzierung der Unterschiedsbetrag des Betriebsvermögensvergleichs (§ 4 Abs. 1 EStG) und im Falle der Einnahmenüberschussrechnung der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) auszugehen. Dieser Ausgangswert wird wie folgt korrigiert:

Hinzurechnungen:

- Investitionsabzugsbeträge, Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen, Bewertungsabschläge sowie Teilwertabschreibungen
- Absetzungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert oder firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter
- einmalige Veräußerungsverluste sowie außerordentliche Aufwendungen
- im Gewinn nicht enthaltene Investitionszulagen, soweit in Zukunft mit weiteren zulagebegünstigten Investitionen in gleichem Umfang zu rechnen ist
- der Ertragsteueraufwand (Körperschaftsteuer, Zuschlagsteuern und Gewerbesteuer)
- Aufwendungen, die im Zusammenhang stehen mit
 - nicht betriebsnotwendigem Vermögen
 - innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegtem Vermögen,sowie übernommene Verluste aus Beteiligungen, die zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören

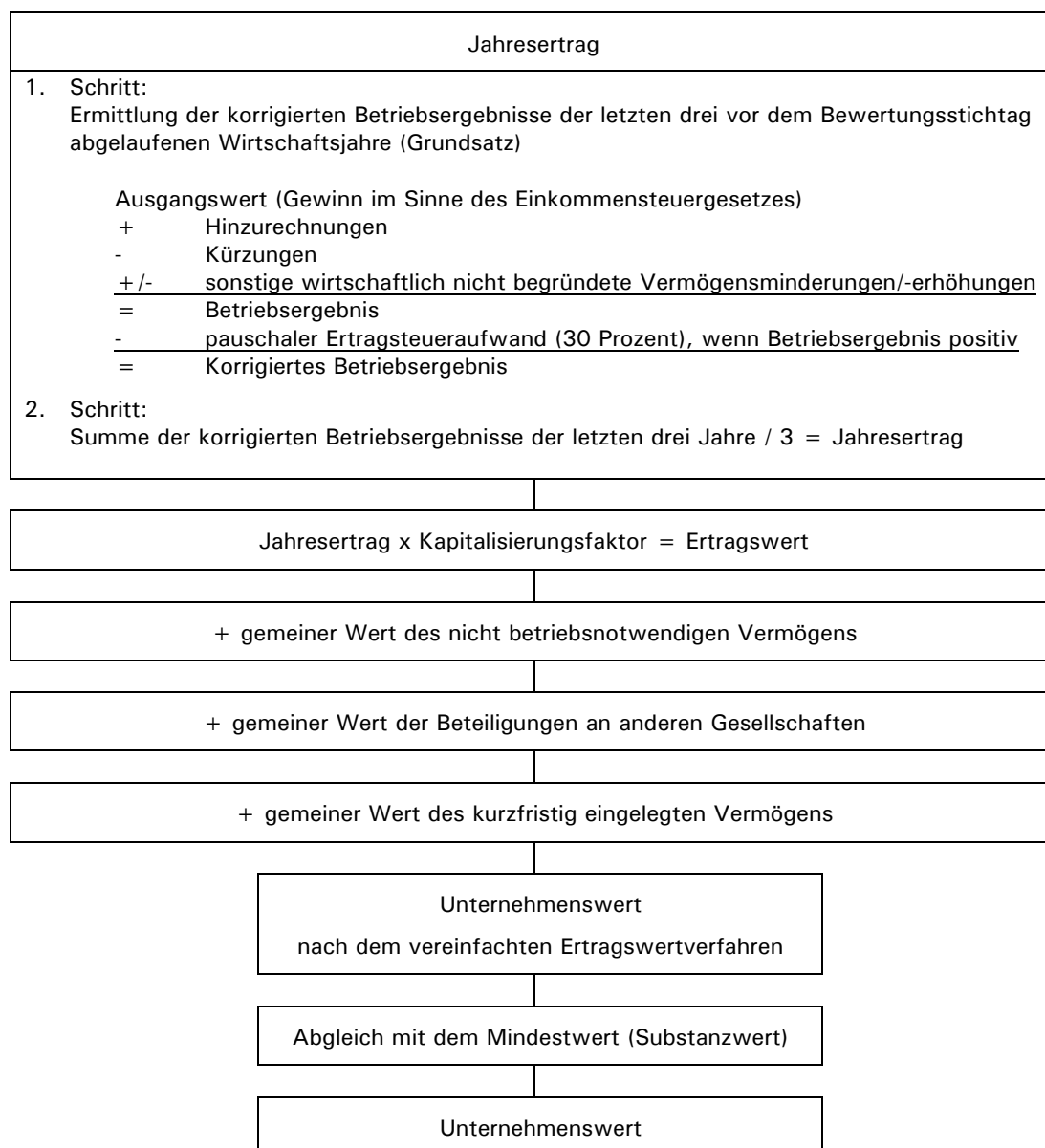
Kürzungen:

- gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen sowie Teilwertzuschreibungen
- einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge
- im Gewinn enthaltene Investitionszulagen, soweit in Zukunft nicht mit weiteren zulagebegünstigten Investitionen in gleichem Umfang zu rechnen ist
- ein angemessener Unternehmerlohn, soweit in der bisherigen Ergebnisrechnung kein solcher berücksichtigt wurde
- Erträge aus der Erstattung von Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Zuschlagsteuern und Gewerbesteuer)
- Erträge, die im Zusammenhang stehen mit
 - nicht betriebsnotwendigem Vermögen,
 - innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegtem Vermögensowie Erträge aus Beteiligungen, die zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören

Zusätzlich sind die sonstigen wirtschaftlich nicht begründeten Vermögensminderungen oder -erhöhungen zu korrigieren, die Einfluss auf den zukünftigen nachhaltig erzielbaren Jahresertrag haben und mit gesellschaftsrechtlichem Bezug sind. Damit sollen zum Beispiel verdeckte Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften, überhöhte Pachtzahlungen und Ähnliches ausgeglichen werden.

Ist der so korrigierte Ausgangswert positiv, wird hiervon eine fiktive Steuerbelastung von 30 Prozent abgezogen.

4. Übersicht zum vereinfachten Ertragswertverfahren



Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2019

Ansprechpartner

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de